Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Stralendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.11.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1.	1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
	der Gesamtbetrag der Erträge	EUR 4.871.400	EUR 5.264.000
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.012.200	5.264.000
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-140.800	0
2.	2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	4.687.400	5.080.000
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	4.800.200	5.052.000
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-112.800	28.000
	b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	226.700	226.700
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	432.100	512.100
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-205.400	-285.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 468.700 EUR auf 508.000 EUR.

§ 5 Schulumlage

Die Schulumlage für das Gymnasiale Schulzentrum "Felix Stillfried" Stralendorf, Verbundene Regionale Schule und Gymnasium mit Grundschule, wird unverändert gem. §146 KV M-V auf 1.800,59 € je Schüler festgesetzt.

§ 6 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird unverändert auf 18,72 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt

statt bisher 38,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 39,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

- 1. Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert.
- 2. Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 und 2 KV M-V ist zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen um mehr als 20 % zu den Gesamtaufwendungen getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
- Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, soweit die geplanten Auszahlungen insgesamt 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens des Haushaltsjahres nicht übersteigen.
- Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V wird auf 1,0 VzÄ festgesetzt.
- Regelungen zur Deckung:
 - a. Grundsätzlich gilt § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik M-V.
 - b. Die Ansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO–Doppik M-V in einem Deckungskreis für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c. Die Ansätze für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO–Doppik M-V in einem Deckungskreis für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden nach § 14 Absatz 3 GemHVO–Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - Die Ansätze f
 ür laufende Auszahlungen werden nach § 14 Absatz 4 GemHVO–Doppik M-V zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionst
 ätigkeit desselben Teilhaushaltes f
 ür einseitig deckungsf
 ähig erkl
 ärt.
- 6. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen nach § 14 Absatz 5 GemHVO–Doppik M-V zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit.
- Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen einzusetzen.
- 8. Die Entscheidung über die günstigste Kassenkreditaufnahme, Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II des Amtes Stralendorf oder sein Stellvertreter.
- 9. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

 zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

von bisher	-41.297	EUR
auf voraussichtlich	99.503	EUR

 zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	1.505.550	EUR
auf voraussichtlich	1.646.350	EUR

 zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher 3.088.257 EUR auf voraussichtlich 3.229.057 EUR

Stralendorf, den 28.11.2022

Ort, Datum



Richter Amtsvorsteher Amt Stralendorf 2022

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 i.V.m. § 48 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.11.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 30.11.2022 bis 20.12.2022

im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 019 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Richter Amtsvorsteher